



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Privatrecht  
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

# **INKRAFTSETZUNG REVISION ELTERLICHE SORGE**

## **FRAGENKATALOG**

BERN, MÄRZ 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>ZGB-Fragen</b>	<b>6</b>
<b>Art. 111</b>	<b>Die Scheidungsvoraussetzungen. Scheidung auf gemeinsames Begehren</b>	<b>6</b>
<b>Art. 133</b>	<b>Scheidungsfolgen. F. Kinder. I. Elternrechte und -pflichten</b>	<b>6</b>
<b>Art. 134</b>	<b>Scheidungsfolgen. F. Kinder. II. Veränderung der Verhältnisse</b>	<b>6</b>
<b>Art. 270a</b>	<b>Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder. A. Name. II. Kind unverheirateter Eltern</b>	<b>7</b>
	Abs. 1	7
<b>Art. 287</b>	<b>Die Unterhaltspflicht der Eltern. E. Verträge über die Unterhaltspflicht</b>	<b>7</b>
<b>Art. 296</b>	<b>Die elterliche Sorge. A. Grundsätze</b>	<b>8</b>
	Abs. 3	8
<b>Art. 297</b>	<b>Die elterliche Sorge. A<sup>bis</sup>. Tod eines Elternteils</b>	<b>8</b>
	Abs. 2	8
<b>Art. 298</b>	<b>Die elterliche Sorge. A<sup>ter</sup>. Scheidung und andere eherechtliche Verfahren</b>	<b>9</b>
	Abs. 1 (und Art. 298b Abs. 2)	9
	Abs. 3	9
<b>Art. 298a</b>	<b>Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. I. Gemeinsame Erklärung der Eltern</b>	<b>10</b>
	Abs. 2	10
	Abs. 3	10
	Abs. 4	10
	Abs. 5	12
<b>Art. 298b</b>	<b>Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. II. Entscheid der Kindesschutzbehörde</b>	<b>12</b>
	Abs. 1	12
	Abs. 2	12
	Abs. 3	13
<b>Art. 298c</b>	<b>Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. III. Vaterschaftsklage</b>	<b>13</b>
<b>Art. 298d</b>	<b>Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. IV. Veränderung der Verhältnisse</b>	<b>13</b>
	Abs. 1	13
	Abs. 2	14

<b>Art. 301</b>	<b>Die elterliche Sorge. B. Inhalt. Im Allgemeinen</b>	<b>14</b>
	Abs. 1 <sup>bis</sup>	14
<b>Art. 301a</b>	<b>Die elterliche Sorge. B. Inhalt. II. Bestimmung des Aufenthaltsortes</b>	<b>15</b>
	Abs. 1	15
	Abs. 2	15
	Abs. 3	16
	Abs. 5	16
<b>Art. 308</b>	<b>Die elterliche Sorge. C. Kinderschutz. II. Beistandschaft</b>	<b>16</b>
<b>III.</b>	<b>Übergangsrecht Auswirkungen und Anwendung des neuen Rechts</b>	<b>17</b>
<b>Art. 12 Abs. 4 und 5</b>	<b>Schlusstitel.</b>	
	<b>Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts</b>	
	<b>C. Familienrecht III. Das Kindesverhältnis im Allgemeinen</b>	<b>17</b>
	Auswirkungen auf bestehende Gerichtsentscheide und Vereinbarungen betreffend die Obhutszuteilung	18
	Auswirkungen auf laufende gerichtliche Verfahren	18
<b>IV.</b>	<b>Allgemeine Fragen</b>	<b>19</b>
	Überblick über die Sorgerechtsverhältnisse	19
	Nicht miteinander verheirateten Eltern: Abgrenzung und Koordination der Zuständigkeit der KESB und der Gerichte	19
	Wohnsitz des Kindes	20
	Neuregelung der AHV-Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge	21
<b>V.</b>	<b>International</b>	<b>21</b>
	Auswirkungen des neuen Rechts auf internationale Sachverhalte	21
	Anerkennung ausländischer Entscheide und Regeln über die elterliche Sorge in der Schweiz	21
	Anerkennung schweizerischer Entscheide und Regeln über die elterliche Sorge im Ausland	21

## Abkürzungsverzeichnis

geS/apc	gemeinsame elterliche Sorge autorité parentale conjointe autorità parentale congiunta
KESB/APEA/APMA	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte Autorità di protezione dei minori e degli adulti
ZA/OEC/USC	Zivilstandsamt Office de l'état civil Ufficio dello stato civile
ZGB/CC	Zivilgesetzbuch Code civil Codice civile
ZPO/CPC	Zivilprozessordnung Code de procédure civile Codice di procedura civile

## **I. VORWORT**

Das BJ hat im Januar 2014 die KESB und die Gerichte eingeladen, Fragen einzureichen, die sich ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Revision über die gemeinsame elterliche Sorge stellen. Die sehr zahlreichen Fragen, die im Februar im BJ eingegangen sind, wurden in diesem Dokument nach Themen geordnet zusammengetragen. Dabei wurde der Wortlaut weitestgehend beibehalten und keinerlei Vorauswahl getroffen.

## II. ZGB-FRAGEN

### Art. 111 Die Scheidungsvoraussetzungen. Scheidung auf gemeinsames Begehren

1.

Dürfen die Eltern die alleinige Sorge eines Elternteils weiterhin vereinbaren? Wird das Gericht eine solche Scheidungskonvention annehmen?

2.

Die Eltern vereinbaren die gemeinsame elterliche Sorge: Wird das Gericht trotzdem prüfen, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Wohl des Kindes entspricht?

### Art. 133 Scheidungsfolgen. F. Kinder. I. Elternrechte und -pflichten

3.

Hat das Gericht gemäss dieser Bestimmung in jedem Fall über die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag zu befinden? Ist diese Aufzählung kumulativ zu verstehen?

4.

Abklärung der folgenden Begriffe: persönlicher Verkehr; Betreuung; Obhut.

Bedeutet Art. 133 Abs. 1 Ziff. 3 (persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile), dass die zuständige Behörde nur entweder den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile zu regeln hat? Wie und in welchen Konstellationen ist die Obhut zu regeln? Und welche Auswirkungen hat eine solche Obhutsregelung auf den persönlichen Verkehr bzw. auf die Betreuungsanteile?

5.

Was hat das Gericht im Dispositiv zu regeln? Ist lediglich eine von der gemeinsamen elterlichen Sorge abweichende Entscheidung zu regeln oder muss im Dispositiv auch aufgeführt werden, dass die elterliche Sorge bei beiden Eltern verbleibt?

### Art. 134 Scheidungsfolgen. F. Kinder. II. Veränderung der Verhältnisse

6.

Im Scheidungsverfahren (**vor** 01.07.2014) wurde entschieden, die elterliche Sorge der Mutter allein zuzuteilen.

- a. Wenn die geschiedenen Eltern nachträglich eine Erklärung zur geS bei der KESB abgeben, wird dann der Unterhaltstitel, welcher damals durch das zuständige Gericht ergangen ist, hinfällig?
- b. Müssen in einem solchen Fall die geschiedenen Eltern bei der KESB einen Unterhaltsvertrag genehmigen lassen?

7.

Im Scheidungsverfahren (**nach** 01.07.2014) wird entschieden, die elterliche Sorge dem Vater allein zuzuteilen, weil die Mutter z.B. drogensüchtig und gewalttätig war. Nach einigen Jahren ist die Mutter wieder gesund und die Eltern möchten nun die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

- a. Können sie sich an die KESB wenden und die geS nach Art. 298a Abs. 4 erklären?
- b. Oder soll die KESB in einem solchen Fall von Amtes wegen prüfen, ob die Neuregelung der elterlichen Sorge "wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohl nötig ist" (Art. 298d Abs. 1)? Was muss die KESB prüfen? Ob die Hinderungsgründe nach Art. 311 ZGB hinfällig sind? Oder steht es ihr frei, sich auch ausserhalb der Anwendung der Schutzmassnahmen im engeren Sinn zur Zuteilung der elterlichen Sorge zu äussern?

## 8.

Im Scheidungsverfahren (**nach** 01.07.2014) wird entschieden, die elterliche Sorge dem Vater allein zuzuteilen, weil die Mutter z.B. drogensüchtig und gewalttätig war. Nach einigen Jahren ist die Mutter wieder gesund und will die elterliche Sorge mit dem Vater gemeinsam ausüben.

- a. Kann sie die Änderung des Scheidungsurteils beantragen? Nach welcher Frist?
- b. Was wird das Gericht prüfen?

## **Art. 270a Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder. A. Name. II. Kind unverheirateter Eltern**

### **Abs. 1**

Abs. 1 zweiter Satz lautet wie folgt: "Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen." In der Botschaft (BBl 2011 9077) steht als Erklärungstext unter anderem: "... Können sie sich ausnahmsweise nicht einigen, so hat die Kindesschutzbehörde unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden." Unter welche Norm ist diese Entscheidungsmacht/Zuständigkeit der KESB zu subsumieren?

## **Art. 287 Die Unterhaltspflicht der Eltern. E. Verträge über die Unterhaltspflicht**

Dieser Artikel wird unverändert übernommen. Unterhaltsverträge werden demzufolge erst mit der Genehmigung durch die KESB verbindlich. Die Eltern brauchen allerdings keinen Unterhaltsvertrag mehr einzureichen, um die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu dürfen. Es stellen sich demnach folgende Fragen:

## 9.

Welche rechtliche Wirkung hat eine schriftliche Einigung der Eltern über den Kindesunterhalt (und auch die anderen Kindesbelange) im Vorfeld der Erklärung der gemeinsamen Sorge vor dem Zivilstandsamt bzw. der KESB, wenn diese ohne Genehmigung der KESB als Grundlage und Voraussetzung für die gemeinsame Erklärung bloss schriftlich zwischen den Eltern erfolgt ist? Ersetzt die gemeinsame Erklärung bzw. deren Bestätigung durch die KESB oder das Zivilstandsamt die Genehmigung?

## 10.

Gehen wir richtig in der Annahme, dass nicht genehmigte Unterhaltsverträge keinen Rechtstitel darstellen und allenfalls im Nachhinein, bspw. für die Bevorschussung der Alimente, genehmigt werden müssen?

**11.**

Wenn dies die Eltern wünschen, können Unterhaltsverträge nach wie vor genehmigt werden? Wenn ja: Genehmigt die Behörde den angegebenen Betrag, ohne dessen Angemessenheit zu beurteilen oder überprüft sie den Inhalt des Vertrags wie nach geltendem Recht?

**12.**

Ist es gar die Meinung, dass die KESB die Eltern mit geS anhält, den Unterhaltsvertrag genehmigen zu lassen? Empfiehlt die Expertenrunde unverheirateten Eltern, die sich absichern wollen (insb. solchen, die nicht zusammen leben), den Unterhalt verbindlich von der KESB genehmigen zu lassen (bei zusammenlebenden Eltern allenfalls bereits schon für den Trennungsfall)?

**13.**

Soll bzw. muss bei unverheirateten Eltern ohne geS weiterhin ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden? Wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage könnte die Behörde den Abschluss eines Unterhaltsvertrages von den Eltern verlangen bzw. was empfehlen Sie den Behörden, wenn sich die Eltern weigern, eine behördlich genehmigte Unterhaltsregelung zu treffen?

**Art. 296 Die elterliche Sorge.  
A. Grundsätze**

**Abs. 3**

Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu. Nach geltendem Recht kommt ihnen die elterliche Sorge bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. Aufhebung der Vormundschaft bzw. der umfassenden Beistandschaft automatisch zu.

Nach Art. 296 Abs. 3 jedoch entscheidet die Kindesschutzbehörde unter Wahrung der Interessen des Kindes über die Zuteilung der elterlichen Sorge, wenn die umfassende Beistandschaft aufgehoben wird. Kann die Behörde also auch entscheiden, einem Elternteil die elterliche Sorge nicht zuzuteilen? Aus welchen Gründen? Müssen die Voraussetzungen nach Art. 311 ZGB erfüllt sein, insbesondere wenn die betroffene Person der einzige Elternteil ist? Kann die KESB die gemeinsame elterliche Sorge auferlegen beziehungsweise die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den andern übertragen, wenn diese bereits vom anderen Elternteil ausgeübt wird?

**Art. 297 Die elterliche Sorge.  
A<sup>bis</sup>. Tod eines Elternteils**

**Abs. 2**

Praktisches Problem: Muss die KESB demnach täglich abklären, ob jemand gestorben ist? Wie kann sie in Erfahrung bringen, ob die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt hatten oder nicht? Muss die KESB das Dossier überprüfen, um zu bestimmen, ob sie dem Kind einen Vormund bestellen muss oder nicht? Wie sieht die rechtliche Situation des Kindes in der Zwischenzeit aus?

**Art. 298 Die elterliche Sorge.**  
**A<sup>ter</sup>. Scheidung und andere eherechtliche Verfahren**

**Abs. 1** (und Art. 298b Abs. 2)

Gemäss Art. 298 Abs. 1 und 298b Abs. 2 ist die gemeinsame elterliche Sorge neu die Regel. Das Gericht bzw. die KESB kann jedoch einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge übertragen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Es stellen sich demnach folgende Fragen:

**14.**

Ist ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht trotzdem noch zulässig? Voraussetzungen? Beweispflicht?

**15.**

Wie ist der Begriff des "Kindeswohls" auszulegen? Wie hoch ist die Hürde bei einer "Verweigerung der elterlichen Sorge" und damit für die Übertragung oder Bestätigung des alleinigen Sorgerechts? Kommen nur die in Art. 311 ZGB genannten Gründe in Frage? Gemäss den parlamentarischen Beratungen scheinen künftig offenbar auch "qualifizierte Konfliktsituationen", d.h. z.B. ein "Dauerkonflikt", ausreichend zu sein.

Was ist dann, wenn:

- a. der eine Elternteil nur eine ideelle Unterstützung ohne aktiven Handlungsanteil (Besuche, Betreuungstage) anbietet? Reicht dies für die Zustimmung der geS aus oder kann dies ein Ablehnungsgrund sein?
- b. die Eltern sich während des ganzen Ehescheidungsverfahrens streiten und die Kommunikationslosigkeit offensichtlich ist und dabei die Streitereien vor der KESB voraussehbar sind?
- c. die Eltern Wohnsitz in verschiedenen Ländern haben?
- d. die Eltern einen verschiedenen kulturellen und/oder religiösen Hintergrund haben?

**16.**

Wie weit geht die Pflicht zur Feststellung des Sachverhaltes durch die Gerichte und KESB? Besteht die Untersuchungsmaxime? Wenn eine solche Maxime nicht besteht, in welcher Form sind Beweise/Hinweise durch die Eltern (oder durch den ablehnenden Elternteil) zu erbringen? Müssen die Gerichte/KESB, wenn sie einem Elternteil die geS nicht gewähren wollen, nun jeweils Gutachten erstellen, um sich abzusichern?

**17.**

Wie kann eine einheitliche Haltung entwickelt werden (bei den KESB und den Gerichten im gleichen Kanton, aber auch schweizweit)?

**Abs. 3**

Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht die Kindesschutzbehörde auffordern, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt. Was bedeutet hier „für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommen“? Muss dieses Kriterium in Verbindung mit Art. 311 ZGB beurteilt werden?

**Art. 298a Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil.  
I. Gemeinsame Erklärung der Eltern**

**Abs. 2**

Wie ausführlich muss die Erklärung sein? Reichen hierbei die Angaben gemäss Art. 298a Abs. 2 ZGB? → s. Abs. 4

**Abs. 3**

Gemäss Abs. 3 können sich Eltern vor Abgabe der Erklärung bei der KESB beraten lassen. Es stellen sich demnach folgende Fragen:

**18.**

- a. Muss das Zivilstandsamt die Eltern in jedem Fall auf die Beratungsmöglichkeit durch die KESB hinweisen? Wenn nicht:
- b. Wann sollen die Eltern vom Zivilstandsamt auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden?

**19.**

Was beinhaltet die Beratung durch die KESB? Nur allgemeine Auskunft oder ein differenziertes Nachfragen zur Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (z.B. Obhut, pers. Verkehr, Unterhalt)? Muss die KESB auf Wunsch eine detaillierte Erklärung ausarbeiten? Es wäre sinnvoll, wenn hier einheitliche Beratungshilfen (Merkblätter) geschaffen würden.

**20.**

Soll diese Beratung nicht besser durch spezialisierte Beratungsstellen erfolgen? Die vorgängige Beratung durch die Behörde, die nachher – bei fehlender Einigung – über die strittigen Punkte entscheiden muss (nArt. 298b Abs. 2 und 3 ZGB), ist heikel. Die Beratung müsste daher an andere Stellen delegiert werden können, wie z.B. an die Elternberatungsstelle in der Stadt Zürich oder wie bei Kantonen mit dezentralen Abklärungen/Beratungen durch die Sozialdienste der Gemeinden.

**Abs. 4**

**21.**

Allgemeines:

- a. Gibt es für Eltern von nach dem 01.07.2014 geborenen Kindern eine Frist, innert welcher sie die geS beantragen müssen (analog SchIT Art. 12 Abs. 4 ZGB)?
- b. Ist ein einziges Formular für alle ZA und KESB vorgesehen, um in der ganzen Schweiz eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten?
- c. Welches Verfahren gilt für die Bestätigung, dass die Erklärung abgegeben worden ist? Muss den betroffenen Eltern eine Bestätigung ausgestellt werden?
- d. Müssen die gemeinsamen Erklärungen eingetragen werden? Werden sie den anderen betroffenen Behörden gemeldet? Welche Stelle ist zuständig für die Aufbewahrung der Erklärungen (KESB und/oder Zivilstandsamt)?
- e. Müssen auch Bedürftige die Gebühr für diese Erklärungen entrichten?
- f. Was wird von der KESB oder dem Zivilstandsamt konkret erwartet, wenn Zweifel bestehen, ob die Erklärung tatsächlich dem Willen der Parteien entspricht? Erfolgt ein (Beratungs-/Informations-) Gespräch mit den Eltern (ev. analog zum Eheschliessungsverfahren), oder wird die Erklärung ohne Weiteres entgegengenommen?

Die KESB hat einen gesetzlichen Auftrag, für das Kindeswohl einzustehen und ggf. von Amtes wegen zu handeln. Die einfache Entgegennahme von Erklärungen ohne Beratung/Gespräch ist ein neues Feld, das bei den KESB Unsicherheiten in Bezug auf ihren gesetzlichen Schutzauftrag auslöst.

## 22.

### Die Erklärung vor dem Zivilstandsamt

- a. Inwieweit hat das Zivilstandsamt die Funktion, Eltern über die Rechte und Pflichten zu informieren, welche sie mit dieser Erklärung eingehen?
- b. Erklärung vor der Geburt: werden die zuständigen Stellen die Erklärung ohne Namen und Geburtsdatum in Verbindung mit der Geburtsurkunde akzeptieren?
- c. Da in der Regel nur ein Elternteil (Vater) zur Anerkennung beim Zivilstandsamt erscheint, kann keine gemeinsame Erklärung abgegeben werden. Muss das Zivilstandsamt den Elternteil darauf hinweisen, dass eine Erklärung gemeinsam abgegeben werden kann oder ist in solchen Fällen direkt an die KESB zu verweisen? Oder wäre auch eine Erklärung zu unterschiedlichen Unterzeichnungszeitpunkten möglich?
- d. Ist es unerlässlich, dass beide Eltern gemeinsam erscheinen? Wie verhält es sich, wenn sich die Mutter noch in der Frauenklinik befindet, während der Vater das Kind anerkennt? Könnte in Betracht gezogen werden, dass der Vater, der das Kind anerkennt und innerhalb einer Woche oder sogar eines Monats zusammen mit der Mutter des Kindes die gemeinsame Erklärung abgibt, nicht mehr zur KESB gehen muss?
- e. Was geschieht, wenn ein Elternteil minderjährig ist? Ist dann für die Abgabe der gemeinsamen Erklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung oder deren persönliches Erscheinen erforderlich?
- f. Welches Zivilstandsamt ist örtlich zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen von Eltern mit Wohnsitz im Ausland?
- g. Müssen die gemeinsamen Erklärungen eingetragen werden? Werden sie den KESB gemeldet? Müssen sie dem kantonalen Bevölkerungsamt gemeldet werden, damit sie im Einwohnerregister eingetragen werden?
- h. Müssen auch Bedürftige die Gebühr für diese Erklärungen entrichten?

## 23.

### Die Erklärung vor der KESB

- a. Ist es möglich, die Erklärung vor der KESB vor der Geburt des Kindes abzugeben, wenn es zuvor beim ZA anerkannt worden ist?
- b. Bei der Geburt anerkennt der Vater das Kind. Die Eltern geben keine gemeinsame Erklärung auf dem Zivilstandsamt ab und sie reichen eine solche auch später nicht der KESB ein. Die elterliche Sorge steht somit ausschliesslich der Mutter zu. Die Eltern wünschen Jahre später doch die gemeinsame Sorge. Ist dieses Recht irgendwann verwirkt oder kann es bis zur Volljährigkeit des Kindes geltend gemacht werden?
- b. Müssen die Eltern zwingend persönlich und gemeinsam vor der KESB erscheinen und die Erklärung vor Ort unterzeichnen (analog zur Erklärung vor dem Zivilstandsamt)? Oder geht das auch in einem schriftlichen Verfahren (Brief)?

- c. Wenn die Beratung gemäss Abs. 3 nicht durch die KESB sondern durch spezialisierte Beratungsstellen erfolgt, kann die Erklärung auch bei diesen (delegierten) Beratungsstellen unterschrieben und der KESB per Brief zur Kenntnis zugestellt werden?
- d. Wie überprüft die KESB die Identität der Eltern? Ausweispflicht bei persönlicher Vorsprache und Beglaubigung der Unterschriften bei schriftlichem Verfahren? Muss das durch das kantonale Recht geregelt werden?
- e. Gegenstand der Prüfung durch die KESB:  
Geht es lediglich um die Entgegennahme einer Erklärung, bei der die Unterschrift der Parteien beglaubigt wird (und somit einzig die Identität der Eltern zu prüfen ist), oder geht es auch um die Beurkundung des Willens der Parteien? Welchen Minimalstandards hat der Inhalt der gemeinsamen Erklärung der unverheirateten Eltern zu genügen, damit die KESB die gemeinsame elterliche Sorge beiden Elternteilen übertragen kann?
- f. Muss die KESB nach der Abgabe der Erklärung eine beschwerdefähige Verfügung erlassen?
- g. Zusätzlich zur Abgabe der Erklärung zur geS ist es möglich, dass die Eltern eine Vereinbarung betr. persönlichen Verkehrs/Betreuung (und Unterhalt) einreichen. Kann/soll die KESB derartige Vereinbarungen – mit welchen Rechtswirkungen – "genehmigen"?
- h. Wie verhält es sich, wenn sich die Eltern über die geS einig sind, über andere Punkte, beispielsweise den Kindesunterhalt, hingegen nicht?
- i. Grundsätzlich handelt/entscheidet die KESB als Kollegialbehörde. Gemäss Art. 440 Abs. 2 ZGB können die Kantone für gewisse Geschäfte Einzelzuständigkeiten vorsehen. Die Entgegennahme der Erklärung geS wäre sinnvollerweise als Einzelzuständigkeit auszugestalten. Die Kantone müssten ihre diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen anpassen resp. entsprechend ergänzen.

### **Abs. 5**

Abs. 5 spricht von "vorliegen" der Erklärung. Was ist darunter zu verstehen? Handelt es sich um den Zeitpunkt der Zustellung durch die Post, des Empfangs (Stempel) oder der Bestätigung der Abgabe der Erklärung durch die KESB?

### **Art. 298b Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. II. Entscheid der Kindesschutzbehörde**

#### **Abs. 1**

##### **24.**

Ist das Recht des "anderen Elternteils" irgendwann verwirkt oder kann er es bis zur Volljährigkeit des Kindes geltend machen?

##### **25.**

Ist ein (Gesuchs-)Formular vorgesehen, in welchem die gesuchstellende Partei bereits die massgebenden Umstände darlegt?

#### **Abs. 2**

→ s. Art. 298 Abs. 1

### **Abs. 3**

#### **26.**

Gemäss dem Wortlaut von Abs. 3 macht es den Anschein, dass sich unverheiratete Eltern nur im Rahmen des Verfahrens betreffend die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die Kindesschutzbehörde wenden können, um strittige Punkte im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes regeln zu lassen. Ist das tatsächlich so?

#### **27.**

Ist mehr Betreuung bzw. eine geteilte Betreuung im Rahmen des Verfahrens betreffend Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch einen Elternteil (bzw. durch den Vater) einklagbar?

### **Art. 298c Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. III. Vaterschaftsklage**

#### **28.**

Ist es möglich, die Vaterschaftsklage, den Entscheid über die elterliche Sorge und die Unterhaltsklage zu verbinden?

#### **29.**

Ernennt das Gericht oder die KESB den Beistand für die Vertretung des Kindes während des Verfahrens?

#### **30.**

Ist das Gericht gleichzeitig auch für die Regelung der Nebenpunkte (persönlicher Verkehr/ Betreuung, Unterhalt) zuständig?

### **Art. 298d Die elterliche Sorge. A<sup>quater</sup>. Anerkennung und Vaterschaftsurteil. IV. Veränderung der Verhältnisse**

### **Abs. 1**

#### **31.**

Bei der Geburt anerkennt der Vater das Kind. Die Eltern geben keine gemeinsame Erklärung auf dem Zivilstandsamt ab und sie reichen eine solche auch nicht später der KESB ein. Die elterliche Sorge steht somit ausschliesslich der Mutter zu. Die Eltern stören sich nicht daran, dass die elterliche Sorge ausschliesslich bei der Mutter liegt. Die KESB erhält Kenntnis hiervon. Ist die Meinung, dass die geS allenfalls gegen den Willen der Eltern von Amtes wegen angeordnet wird, um dem Geist des Gesetzes gerecht zu werden?

#### **32.**

Im Rahmen des Verfahrens nach Art. 298b wird die elterliche Sorge nur einem Elternteil zuteilt: Nach welcher Frist kann der nicht sorgeberechtigte Elternteil Antrag auf Erteilung der geS bei der KESB stellen, resp. nach welcher Frist muss die KESB die Situation neu prüfen?

#### **33.**

Stellt die fehlende Kooperationsbereitschaft eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar?

#### **34.**

Die Eltern haben eine gemeinsame Erklärung nach Art. 298a über die geS abgegeben. In der Folge sind sie sich über einige Punkte nicht mehr einig. Müssen sie dann zwingend ein Verfahren zur neuen Regelung der Zuteilung der elterlichen Sorge im Sinne von Art. 298d

einleiten? Schränkt die Tatsache, dass diese Bestimmung nur bei einer Veränderung der Verhältnisse beigezogen werden kann, die Anwendung derselben nicht ein?

### **Abs. 2**

Ist Abs. 2 so zu verstehen, dass nur die beantragten Bereiche bei wesentlicher Änderung anzupassen sind, oder muss die KESB von Amtes wegen auch die anderen Bereiche überprüfen?

## **Art. 301 Die elterliche Sorge. B. Inhalt. Im Allgemeinen**

### **Abs. 1<sup>bis</sup>**

#### **35.**

Die Bestimmung sieht Regeln in Bezug auf die Unabhängigkeit der Eltern bei Entscheiden über die Kinder vor, bestimmt aber nicht genau, wie diese Regeln durchgesetzt werden können. Welche Behörde entscheidet, wenn sich die Eltern nicht einig werden?

Immer die KESB oder auch das Gericht?

#### **36.**

- a. Wer ist in Art. 301 Abs. 1bis ZGB mit "betreuendem Elternteil" gemeint? Welche Kompetenzen kommen dem anderen gemeinsam sorgeberechtigten Elternteil zu, insb. in Dringlichkeitsfällen?
- b. Was ist unter dem unbestimmten Rechtsbegriff "den Alltag betreffende und dringliche Entscheidungen" konkret zu verstehen? Gibt es hierzu Auslegungshilfen?
- c. Können sich die Eltern an die Behörde wenden, damit diese bestimmt, ob eine Handlung unter die alltäglichen Angelegenheiten fällt oder nicht?

#### **37.**

Wann kann bzw. muss die KESB in diesem Zusammenhang entscheiden? Ist jede Uneinigkeit der Eltern eine Kindeswohlgefährdung? Die Zuständigkeit der KESB setzt bekanntlich eine Kindeswohlgefährdung voraus (Art. 307 ZGB).

#### **38.**

Wie soll sich die KESB konkret verhalten, wenn geS besteht, die Eltern jedoch getrennt leben und der eine Elternteil die Zustimmung zur Passbeantragung, Anmeldung Schule, medizinische Massnahme etc. verweigert?

- a. Grundsätzliches Vorgehen? Ist die Meinung, dass die KESB jeweils solche Fragen im Einzelfall entscheidet (z.B. gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB, was u.U. Entscheide im Monatsrhythmus bedeuten kann) oder soll hier regelmässig eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet werden?
- b. Wie ist bei zeitlicher Dringlichkeit vorzugehen? Muss die KESB vorsorglich entscheiden?
- c. Welches sind die Konsequenzen, wenn sich ein Elternteil nicht an die Weisung der KESB hält?

#### **39.**

Wo sind die Grenzen der geS bei Eltern, die sich bei Alltagsfragen regelmässig nicht einig werden?

**Art. 301a Die elterliche Sorge. B. Inhalt.**  
**II. Bestimmung des Aufenthaltsortes**

**Abs. 1**

Im künftigen Recht ist unter dem Begriff der Obhut lediglich die faktische Obhut zu verstehen; hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts findet sich die lex specialis gemäss nArt. 301a ZGB. Welche Entscheidungskompetenzen kommen Eltern, welchen heute die Obhut im beschriebenen Sinne zugeteilt wurde, gemäss künftigem Recht zu?

**Abs. 2**

**40.**

Bei welchen Voraussetzungen im Einzelnen müssen die Behörden (KESB oder Gericht) von Amtes wegen entscheiden?

**41.**

Die sachliche Zuständigkeit

- a. Hier wird die Zuständigkeit des "Gerichts **oder** der Kindesschutzbehörde" genannt. Hängt die Zuständigkeit nur vom zivilrechtlichen Status der Eltern ab? Soll Art. 315a f. analog angewandt werden?
- b. Trifft es zu, dass das Gericht nur dann zuständig ist, wenn es um einen Umzug während eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens geht, und dass in allen anderen Fällen die KESB zuständig ist?

**42.**

Die örtliche Zuständigkeit

Welche KESB/welches Gericht ist örtlich zuständig, wenn bei geS ein Elternteil mit Kind ohne Einverständnis des anderen Elternteils oder des Gerichts bzw. der KESB wegzieht? Das Gericht bzw. die KESB am bisherigen Wohnsitz des Kindes oder am neuen Wohnsitz des Kindes?

**43.**

Das Verfahren vor dem Gericht

- a. In welcher Verfahrensart soll das Gericht entscheiden, wenn sich die Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes nicht einig sind? Dazu ist nichts geregelt und damit wäre an sich das ordentliche Verfahren nach ZPO anzuwenden, was nicht besonders praktisch erscheint. Es ist wohl zu unterscheiden, ob über die Frage des Aufenthaltsorts des Kindes im Verlaufe eines Eheschutzverfahrens, im Scheidungsverfahren oder nach abgeschlossener Scheidung zu entscheiden ist: Vor und während des Scheidungsverfahrens könnte die Zuständigkeit des Summargerichts aus Art. 176 Abs. 3 ZGB (Eheschutzverfahren) bzw. Art. 276 Abs. 1 ZPO (vorsorgliche Massnahmen) abgeleitet werden. Nach der Scheidung dürfte das aber nicht mehr möglich sein, sondern es müsste dazu ein Abänderungsverfahren (analog Scheidungsklage) eingeleitet werden. Für gewisse Kantone würde dies überdies bedeuten, dass ein Kollegialgericht zuständig wäre. Könnte hier Art. 302 Abs. 1 ZPO ergänzt werden (Angelegenheiten im summarischen Verfahren) und Art. 301a Abs. 2 ZGB dort aufgeführt werden?
- b. Das Gericht kann per vorsorgliche Massnahme die Ausreise aus der Schweiz bis zum Sachentscheid verbieten: Wie kann der Vollzug dieser Entscheid gewährleistet werden? Welche Formalitäten können an der Grenze verlangt werden?

**44.**

Das Verfahren vor der KESB

Wie weit und mit welchen Mitteln muss die KESB die geplanten zukünftigen Lebensbedingungen im Ausland überprüfen?

**45.**

Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe

- a. Wann ist ein Wechsel des Aufenthaltsorts "erheblich"? Ist dieser Begriff definiert nach Alter des Kindes, Betreuungsanteilen, tatsächlicher Wegdauer, Distanz?
- b. Muss der Wohnsitzwechsel tatsächlich Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge *und* den persönlichen Verkehr haben? Müsste statt *und* nicht *oder* stehen? Müsste statt *persönlicher Verkehr* nicht *Betreuungsanteile* stehen?

**46.**

Was geschieht, wenn der Elternteil in der Schweiz mit dem Kind ohne Zustimmung umzieht? Die Bestimmung sieht nicht vor, dass die Kindeschutzbehörde die Rückkehr an den vorherigen Wohnsitz anordnen kann. Muss sie sich in diesem Fall auf Art. 307 ZGB stützen?

**47.**

Art. 301a Abs. 2 lit. a ZGB: Kommt die Regelung analog zum Tragen, wenn ein Elternteil den vereinbarten Wohnsitz des Kindes vom Ausland in die Schweiz verlegt?

**Abs. 3**

Was ist unter "rechtzeitig" zu verstehen? Ist damit gemeint, dass noch die Möglichkeit zur Klage am bisherigen Aufenthaltsort besteht, d.h. vor dem Wegzug?

**Abs. 5**

**48.**

Weshalb fehlt der Begriff "Betreuungsanteile" in dieser Bestimmung?

**49.**

- a. Kommt Abs. 5 ausschliesslich bei der Verständigung über einen Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes zur Anwendung? Oder gilt er auch für die Fälle nach Abs. 3 und 4?
- b. Gemäss dem Wortlaut von Abs. 5 kann die Kindeschutzbehörde offenbar auch über den Unterhaltsbeitrag entscheiden. Trifft dies zu?

**Art. 308 Die elterliche Sorge. C. Kinderschutz. II. Beistandschaft**

**50.**

Die Aufhebung von Art. 309 ZGB scheint wohl auch zu bedeuten, dass die KESB dem Kind keinen Vertretungsbeistand für die Vaterschaftsklage mehr ernennt. Liegt somit das Recht des Kindes, seine Abstammung zu kennen, ausschliesslich in den Händen der Mutter?

**51.**

Sofern an der bestehenden Meldepflicht des ZA gegenüber der KESB nichts geändert wird, erhält die KESB auch weiterhin Mitteilungen zur Geburt und Anerkennung eines Kindes einer unverheirateten Mutter. Es stellen sich demnach folgende Fragen:

- a. Ist es mit dem neuen Recht vereinbar, bei fehlender Vaterschaftsanerkennung per se von einer Kindswohlfährdung auszugehen und dementsprechend eine Bei-

standschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten, sofern die Mutter nicht innert einer bestimmten Frist selbstständig die Vaterschaftsklage beim zuständigen Gericht einreicht? Welches ist die entsprechende Frist?

- b. Wird erwartet, dass die KESB in jedem Fall dafür sorgt, dass das Kindesverhältnis zum Vater festgestellt wird und eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 anordnet, oder soll in bestimmten Fällen (welchen?) darauf verzichtet werden?
- c. Ist die Expertenrunde der Meinung, dass drohende Vaterlosigkeit und unregelmässige Unterhaltsverhältnisse nur noch auf Gefährdungsmeldung hin von der KESB abgeklärt und behördlich unterstützt geregelt werden sollen (im Sinne eines liberalen Verständnisses [selbstverantwortliche Kindsmütter] also die KESB kein Monitoring der Zivilstandsmeldungen über die fehlenden Kindesanerkennungen mehr durchzuführen hat)? Wenn nein, in welchen Fällen soll die KESB systematisch und von Amtes wegen solchen Kindeswohlgefährdungen nachgehen? Bspw. nur bei nicht zusammen lebenden Eltern?

## 52.

Was passiert nach dem 1.7.2014 mit den bestehenden Massnahmen nach Art. 309 ZGB? Erfolgt eine Umwandlung von Gesetzes wegen in Massnahme nach Art. 308 Abs. 2 ZGB oder eine Weitergeltung während welcher Übergangsfrist?

### III. ÜBERGANGSRECHT

#### AUSWIRKUNGEN UND ANWENDUNG DES NEUEN RECHTS

**Art. 12 Abs. 4 und 5 Schlusstitel. Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts**

#### C. Familienrecht

#### III. Das Kindesverhältnis im Allgemeinen

## 53.

Allgemeine Fragen

- a. Können Sie bestätigen, dass die Zuständigkeiten zwischen den Gerichten und den KESB aufgeteilt sind und dass letztere ausschliesslich für Kinder unverheirateter Eltern zuständig sind?
- b. Betrifft die Jahresfrist ausschliesslich den Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht und der einen einseitigen Antrag stellen will, oder gilt sie für alle ausserehelichen Geburten vor Inkrafttreten der Änderungen?
- c. Falls sich die Eltern einig sind, dass dem Elternteil ohne elterliche Sorge diese zugeteilt werden soll, kann der Antrag dann gestützt auf Art. 134 Abs. 3 E-ZGB bei der KESB gestellt werden?
- d. Wie verhalten sich Gesuche des Kindsvaters auf laufende Verfahren? Können diese zusammengeführt werden (Kinderschutz/gerichtliche Verfahren) bzw. welches Verfahren geht vor, wenn ein Gesuch eine angestrebte Massnahme torpediert oder verzögert?

## 54.

**Abs. 4** Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

- a. Besteht für nicht miteinander verheiratete Eltern eine „rückwirkende“ zeitliche Beschränkung?

- b. Bedeutet das, dass ein Elternteil, dessen Sohn/Tochter vor 2000 geboren wurde und noch nicht volljährig ist, auch noch um die Einräumung der geS ersuchen kann, obwohl die gemeinsame elterliche Sorge erst seit 1.1.2000 unter der Voraussetzung von Art. 298a ZGB zugeteilt werden konnte?
- c. Was geschieht mit den alten Vereinbarungen, gemäss welchen die Mutter die elterliche Sorge hat? Wird durch die Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung vor der KESB von Gesetzes wegen die geS eingeräumt?
- d. Wenn die Eltern nachträglich eine Erklärung zur geS bei der KESB abgeben, ergibt es sich dann, dass der Unterhaltstitel, welcher damals durch das zuständige Gericht oder durch die genehmigte Vereinbarung ergangen ist, hinfällig wird?

## 55.

### Abs. 5 Kinder geschiedener Eltern

- a. Ist es richtig, davon auszugehen, dass der "Entzug der elterlichen Sorge" nicht nur die Fälle betrifft, in denen die Zuteilung der elterlichen Sorge gerichtlich entschieden wurde (im stritten Klageverfahren), sondern auch diejenigen, bei denen der besagte Elternteil via Vereinbarung freiwillig auf die Zuteilung der elterlichen Sorge verzichtet hat (weil ihm die herrschende gesetzliche Situation nichts anderes übrig liess)?
- b. Gilt die fünfjährige Frist ab Datum Rechtskraft des Scheidungsurteils oder ab Datum Rechtskraft des Abänderungsurteils? Oder bei Teilurteilen: ab Datum Rechtskraft des Teilurteils betr. elterl. Sorge?
- c. Nach welcher Verfahrensart erfolgt das nachträgliche Abänderungsverfahren nach Art. 12 Abs. 5 SchIT ZGB?
- d. Gemäss dem Wortlaut des Absatzes muss der Elternteil, dem bei einer Scheidung die elterliche Sorge entzogen wurde, gemeinsam mit dem andern Elternteil handeln um die geS zu erlangen, wenn die Scheidung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung mehr als fünf Jahre zurückliegt. Ist das korrekt?

### Auswirkungen auf bestehende Gerichtsentscheide und Vereinbarungen betreffend die Obhutszuteilung

Im künftigen Recht ist unter dem Begriff der Obhut lediglich die faktische Obhut zu verstehen; hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts findet sich die lex specialis gemäss nArt. 301a ZGB. Welche Entscheidungskompetenzen kommen Eltern, welchen heute die Obhut im beschriebenen Sinne zugeteilt wurde, gemäss künftigem Recht zu? Wandelt sich per 1.7.2014 der Obhutsbegriff in den vorher eingegangenen geS-Vereinbarungen oder in den alten Eheschutz-/Scheidungsurteilen? Oder wird die bisherige Obhutszuteilung in eine Kindesschutzmassnahme nach Art. 310 ZGB umgedeutet?

### Auswirkungen auf laufende gerichtliche Verfahren

#### 56.

Was passiert mit den erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eingeleitet worden sind?

#### 57.

Aus der Sicht der Berufungsinstanz stellt sich die generelle Frage, wie bei dort am 1. Juli 2014 hängigen Scheidungsverfahren vorzugehen sei:

- a. für den Fall, dass das Sorgerecht im Berufungsverfahren umstritten und somit gegenständlich ist,

- b. wenn im Rahmen eines Berufungsverfahrens, bei welchem das Sorgerecht nicht angefochten ist, nach dem 1. Juli 2014 neu ein Begehren um gemeinsame elterliche Sorge gestellt wird.

## **IV. ALLGEMEINE FRAGEN**

### **Überblick über die Sorgerechtsverhältnisse**

Die geS ist aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen i.d.R. entsprechend durch die Eltern nachzuweisen. Die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Urteile oder beglaubigte Kopien verloren gehen oder dass die Sorgerechtsverhältnisse später angepasst werden (und das Papier dann nicht mehr die aktuellen Verhältnisse wiedergibt) wird in der Praxis für Unklarheiten sorgen. Unter Umständen wird die Sorgerechtssituation allenfalls nicht mehr (zeitgerecht) nachvollzogen werden können – insb. unter Berücksichtigung der hohen (interkantonalen) Mobilität der Bevölkerung und der Tatsache, dass die KESB einem Aufenthaltsortswechsel gem. Art. 301a Abs. 2 ZGB bei gemeinsamer Sorge allenfalls (innert nützlicher und allenfalls sehr kurzer Frist) zustimmen muss. Wie könnte hier Abhilfe geschaffen werden?

#### **58.**

Wird ein Register über die gemeinsame elterliche Sorge geführt? Zentrale Erfassung des Sorgerechts im Infostar?

#### **59.**

Wird eine Mitteilungspflicht der verschiedenen Behörden bezüglich der Erklärung der geS vor dem Zivilstandsamt, der Erklärung der geS vor der KESB und der gerichtliche Feststellung der geS eingeführt?

Frage der Übermittlung der Informationen über die Erteilung der geS an weitere Einheiten: Mitteilung an das ZA, die Gemeinde (Beschaffung der Identitätsausweise) usw.

### **Nicht miteinander verheirateten Eltern: Abgrenzung und Koordination der Zuständigkeit der KESB und der Gerichte**

In Art. 298b ZGB sowie in Art. 298d i.V.m. Art. 301a Abs. 2 ZGB wird bei nicht miteinander verheirateten Eltern von der primären aber unvollständigen Zuständigkeit der KESB ausgegangen. Denn diese können den Kindesunterhalt nicht ohne Einverständnis der Kindseltern verbindlich festlegen. Dafür ist das Zivilgericht zuständig. Anders als für verheiratete und geschiedene Eltern – für diese ist allein das Eheschutz- bzw. Scheidungsgericht für alle Kindesbelange zuständig – sind also zwei Behörden für unverheiratete Eltern zuständig. Wie stellt sich die Expertenrunde die Abläufe vor, wenn sich die Eltern in der Unterhaltsfrage nicht einigen können? Wie können die Verfahren vor dem Gericht und der KESB koordiniert bzw. sinnvoll gestaffelt etc. werden?

#### **60.**

Sind sie der Ansicht, dass das Gericht in solchen Fällen provisorisch einen Kindesunterhalt festlegen muss, bis das Verfahren vor der KESB (Entscheid über [gemeinsames] Sorgerecht, Betreuungsanteile und persönlichen Verkehr als Voraussetzungen für die Festlegung des Kindesunterhalts) rechtskräftig abgeschlossen ist?

- a. Was ist, wenn gegen den Entscheid der KESB Beschwerde erhoben wird und der Entscheid nicht rechtskräftig wird?
- b. Ist in diesen Fällen von der KESB die Suspensivwirkung einer allfälligen Beschwerde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu entziehen?

**61.**

Sollten diese strittigen Verfahren nicht vollständig (bezüglich aller Kindesbelange) durch die Gerichte entschieden werden, bspw. nach der summarischen Prüfung der möglichen Einigung der Eltern in Bezug auf den Kindesunterhalt durch die KESB mit anschliessender Überweisung des gesamten Verfahrens bei absehbarer Uneinigkeit in diesem Punkt an das Gericht in analogiam zu Art. 134 Abs. 3 und Abs. 4 ZGB?

**Wohnsitz des Kindes**

Im künftigen Recht ist unter dem Begriff der Obhut lediglich die faktische Obhut zu verstehen; hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts findet sich die lex specialis gemäss nArt. 301a ZGB.

**62.**

Hat diese Änderung Auswirkungen auf die Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes nach Art. 25 ZGB?

**63.**

Wie ist es bei einem Kind, dessen Eltern an verschiedenen Orten Wohnsitz haben und von diesen zu gleichen Teilen betreut wird (alternierende Obhut)? Muss bei gemeinsamer elterliche Sorge und mehr oder weniger hälftiger Teilung der Betreuung zwingend der Wohnsitz des Kindes durch das Gericht festgelegt werden (sofern sich die Parteien diesbezüglich nicht einigen)?

**64.**

Die Frage nach dem Wohnsitz des Kindes kann eine bedeutsame Rolle in Zusammenhang mit freiwilligen oder behördlich angeordneten Fremdplatzierungen spielen, wie sich aus den folgenden Beispielen ergibt:

- a. Ausgangslage: Zum Zeitpunkt des Gerichtsentscheides über die Scheidung besteht noch keine Fremdplatzierung. Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu. Die Eltern haben keinen gemeinsamen Wohnsitz. Der Scheidungsrichter teilt die (faktische) Obhut über das 5-jährige Kind der Mutter zu. Ein Jahr später einigen sich die Eltern darüber, das Kind in einem Schulinternat anzumelden. Das Kind verbringt die Wochenenden und die Ferien abwechselnd beim Vater und bei der Mutter.

Frage: Wo liegt der Wohnsitz des Kindes? Bei der nach dem Gerichtsentscheid obhutsberechtigten Mutter – obwohl sie nicht mehr in Hausgemeinschaft mit dem Kind zusammenlebt – oder am Aufenthaltsort des Kindes? Ist der Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Gerichtsentscheides massgebend (Ort wo die Mutter lebt) oder der Ort, wo die Schule liegt? Was ist in diesem letzten Fall das Verhältnis von Art. 25 Abs. 1 ZGB zu Art 23 Abs. 1 ZGB?

- b. Ausgangslage: Zum Zeitpunkt des Gerichtsentscheides über die Scheidung ist das 8-jährige schwer behinderte Kind bereits in einer Sonderschule platziert. Das Kind verbringt die Wochenenden und die Ferien abwechselnd beim Vater und bei der Mutter. Die elterliche Sorge steht den Eltern gemeinsam zu, sie haben aber keinen gemeinsamen Wohnsitz.

Frage: Wird das Gericht in einem solchen Fall die (faktische) Obhut regeln, auch wenn es von vornherein klar ist, dass keiner der Eltern in Hausgemeinschaft mit dem Kind zusammen lebt? Wo liegt dann der Wohnsitz des Kindes? Kann man zum Schluss kommen, dass der Wohnsitz des Kindes am Ort seines Aufenthalts, d.h. am Orte der Sondereinschulung liegt? Was ist in diesem Fall das Verhältnis von Art. 25 Abs. 1 ZGB zu Art 23 Abs. 1 ZGB?

## Neuregelung der AHV-Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge

### V. INTERNATIONAL

Es stellen sich auch grenzüberschreitende Probleme.

#### **Auswirkungen des neuen Rechts auf internationale Sachverhalte**

##### **65.**

Ausgangslage: Scheidung ausgesprochen in der Schweiz im Jahr 2010. Das Gericht hat der Mutter die elterliche Sorge über die im Jahr 2008 geborene Tochter zugewiesen. Seit 2012 wohnt die Mutter mit ihrer Tochter im Ausland, während der Vater immer noch in der Schweiz lebt. Kann er gestützt auf Art. 12 Abs. 4 und 5 Schlusstitel die gemeinsame elterliche Sorge beantragen?

##### **66.**

Ausgangslage: Scheidung in der Schweiz im Jahr 2010. Das Gericht hat der Mutter die elterliche Sorge über die im Jahr 2008 geborene Tochter zugewiesen.

- a. Kann der Vater die gemeinsame elterliche Sorge nicht mehr beantragen, wenn die Mutter mit dem Kind im Mai 2014 ins Ausland zieht?
- b. Kann der Vater die Mutter daran hindern umzuziehen, wenn er vor Inkrafttreten des neuen Rechts von ihrer Absicht erfährt? Wie?

##### **67.**

Ausgangslage: Das Paar ist seit 2010 getrennt. Das Gericht hat mittels Eheschutzmassnahme der Mutter die Obhut über die im Jahr 2008 geborene Tochter zugeteilt. Kann die Mutter im August 2014 ohne Zustimmung des Vaters ins Ausland ziehen?

#### **Anerkennung ausländischer Entscheide und Regeln über die elterliche Sorge in der Schweiz**

Genügt die Anerkennung des Kindes im Ausland für die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Schweiz, wenn diese Rechtswirkung auch nach dem Recht des betreffenden Staates vorgesehen ist?

#### **Anerkennung schweizerischer Entscheide und Regeln über die elterliche Sorge im Ausland**